

7Teil 11
Besondere Bestimmungen

§ NN
**Wirtschafts- und Sozialkunde
an berufsbildenden Schulen
- korrigiert 29.10.01-**

1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind

- Einführungskurs Politische Theorie
- Einführungskurs Politische Systeme
- Einführungskurs Internationale Politik
- Einführung in die Soziologie
- Methoden empirischer Sozialforschung
- Buchführung
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/Kostenrechnung
- Fachdidaktik

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

- Kenntnis der Fragestellungen, Zentralbegriffe und Methoden der Politikwissenschaft
- Kenntnis der wichtigsten Theorieansätze aus der Geschichte der politischen Ideen sowie aus der modernen politikwissenschaftlichen Theorie
- Fähigkeit zur Analyse und zum Vergleich politischer Systeme
- Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen (verfassungsrechtliche Grundlagen, Institutionen, politische Prozesse)
- Kenntnisse der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung in Umfang von 35 Minuten in Politikwissenschaft einschließlich der Fachdidaktik (15 Minuten).

Ausgefertigt auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom und der
Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit
Erlass vom

Dresden, den

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn